



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1997

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	5. 5. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Hospitationsaustausch von Beschäftigten des Landes und Wirtschaftsunternehmen	798
2313	25. 3. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit der Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung – Berücksichtigung bei der Förderung des Sportstättenbaus –	799
814	19. 6. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Arbeit und Qualifizierung (AQUA)“ des Landes Nordrhein-Westfalen	799

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 19 v. 12. 6. 1997	830
Nr. 20 v. 20. 6. 1997	830
Nr. 21 v. 26. 6. 1997	830

I.

203030

Hospitationsaustausch von Beschäftigten des Landes und Wirtschaftsunternehmen

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 5. 5. 1997 –
137 – 20 – 10

Durch das Hospitationskonzept soll das gegenseitige Verständnis von Verwaltung und Wirtschaft gestärkt werden.

1. Ziel der Hospitation

Durch die Hospitation sollen Managementmethoden in der Wirtschaft und Verwaltung für beide Seiten transparent gemacht werden. Schwerpunkte sollen das Personalwesen und die Organisation sowie Informationstechnologien sein.

Die Dienstleistungsfunktion gegenüber der Wirtschaft soll hierdurch praxisorientierter werden.

Die Wirtschaft lernt die Möglichkeiten und auch Zwänge der Verwaltung besser kennen.

2. Art der Unternehmen

Für eine Hospitation geeignet sind sowohl Unternehmen des produzierenden Gewerbes als auch Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Der Einsatz der Hospitantinnen und Hospitanten kann unter anderem in Konzernverwaltungen, Niederlassungen und mittelständischen Betrieben (ab 200 Beschäftigten) erfolgen. Letztere können wegen der Übersichtlichkeit der Organisationsstrukturen und der Geschehensabläufe einen besonders umfassenden Einblick in die Managementmethoden eines Unternehmens vermitteln. Auch ergeben sich bei ihnen häufig spezifische Fragen, auf die sich die öffentliche Verwaltung besonders einstellen muß.

Die Hospitation soll im Land Nordrhein-Westfalen erfolgen.

3. Zielgruppe

Für eine Hospitation kommen Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe B 2 und vergleichbare Angestellte aus der Landesverwaltung in Betracht.

Die Hospitantinnen und Hospitanten sollen über eine fünf- bis zehnjährige Berufserfahrung verfügen, die sie möglichst in verschiedenen Aufgabengebieten erworben haben. Sie müssen für besondere Führungsaufgaben geeignet erscheinen oder diese schon wahrnehmen.

Für Richterinnen und Richter bis zur Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage gilt Entsprechendes.

4. Art des Einsatzes

Angestrebt wird ein Einsatz der Hospitantinnen und Hospitanten in entscheidungsrelevanten Bereichen. Nach Möglichkeit soll ihnen Einblick in die obersten bzw. oberen Führungsebenen vermittelt werden.

Während der Hospitation soll eine ständige Ansprechperson als Tutor zur Verfügung stehen.

Während der Hospitation ist eine aktive Mitarbeit im Unternehmen wünschenswert. Dabei kann dem Einsatz in neuen mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandten Aufgabengebieten besondere Bedeutung zukommen.

Über die während des Hospitationszeitraums erlangten Informationen ist absolute Schweigepflicht zu bewahren.

Ein Einsatz in Fachgebieten des Unternehmens, in denen die Hospitantin oder der Hospitant in der entsendenden Behörde Aufsichtsfunktionen ausübt oder demnächst ausüben wird, ist ausgeschlossen.

5. Zeitdauer

Die Hospitation erstreckt sich regelmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Sie soll drei Monate nicht unterschreiten.

6. Auswahl der Unternehmen

Die Ressorts übersenden dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr einen tabellarischen Lebenslauf der Hospitantin bzw. des Hospitanten mit Lichtbild. Die Ressorts teilen etwaige Wünsche hinsichtlich der Art des auszuwählenden Unternehmens und der zu vermittelnden Erfahrungsinhalte mit und machen gegebenenfalls Angaben über die von der Hospitantin oder dem Hospitanten künftig auszuübenden Tätigkeiten.

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr stimmt den Einsatz der Hospitantinnen und Hospitanten mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen ab.

Soweit ausnahmsweise aus fachlichen Gründen bilaterale Kontakte zwischen einem Wirtschaftsunternehmen und einem Ressort zu einer Hospitation führen, ist das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr darüber zu unterrichten.

7. Einführungsseminar

Bei Bedarf bietet das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen ein Einführungsseminar an, in dem möglichst auch Unternehmen vertreten sind.

8. Erfahrungsbericht

Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Hospitation soll dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ein Erfahrungsbericht in 3facher Ausfertigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar des Berichtes wird an die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Ein Exemplar erhält das gastgebende Unternehmen.

9. Dienstrechtliche Regelungen

Der Einsatz erfolgt als Fortbildungsmaßnahme. Während der Hospitation werden die Dienstbezüge einschließlich verwendungsbezogener Stellenzulagen weitergewährt. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Gewährung von Beihilfen und die Unfallfürsorge.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 – TEVO – (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320) entsteht ein Anspruch auf Trennungsentschädigung aus Anlaß der Verwendung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß das Wirtschaftsunternehmen sich weder am bisherigen Dienstort des Beschäftigten noch an seinem Wohnort befindet. Die Höhe der Trennungsentschädigung ergibt sich bei einem auswärtigen Verbleiben aus den §§ 3 bis 5 TEVO, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort aus § 6 TEVO.

10. Hospitationen von Nachwuchsführungskräften der Wirtschaft in der Landesverwaltung

Die Landesverwaltung begrüßt besonders die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Wirtschaft in sinnvoller Anwendung dieser Richtlinien Einblicke in die Arbeitsweise der Landesregierung zu geben.

Es gelten folgende Besonderheiten:

Als Zielgruppe kommen Firmenangehörige mit mehrjähriger Berufserfahrung in Betracht, die bereits Managementaufgaben wahrnehmen bzw. dafür anstehen.

Um möglichst vielen Unternehmensangehörigen eine Hospitation in der Landesverwaltung zu ermöglichen, wird hierfür ein Zeitraum von vier bis sechs Wochen eröffnet. Es kann auch eine längere Hospitationszeit vereinbart werden.

Für den Einsatz kommen alle Ministerien sowie deren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen in Betracht.

11. Aufhebung von Vorschriften

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 12. 12. 1989 (SMBl. NW. 203030) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1997 S. 798.

2313

Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit der Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung - Berücksichtigung bei der Förderung des Sportstättenbaus -

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 25. 3. 1997 -
IV B 5 - 8712 Nr. 242/96

Nach dem gemeinsamen RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW v. 1. 4. 1994 (MBl. NW. S. 622, SMBl. NW. 2313) sollen angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit Förderbereiche aus dem Zuständigkeitsbereich des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr verstärkt mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kombiniert werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können die Regelfördersätze um 10% angehoben werden.

Auch für den Bereich des Sportstättenbaus ist es sinnvoll, derartige Kombinationsmaßnahmen durchzuführen und ggf. die Förderung zu verbessern.

Der Gemeinsame RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW v. 1. 4. 1994 ist daher mit Wirkung v. 1. Januar 1997 auch für Maßnahmen entsprechend anzuwenden, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus (RdErl. d. Kultusministeriums NRW v. 20. 6. 1983, BASS 11-02 Nr. 3) gefördert werden sollen. An die Stelle des Begriffs „Zuwendungsfähige Ausgaben“ tritt der Begriff „Förderungsgrundbeträge“.

- MBl. NW. 1997 S. 799.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Arbeit und Qualifizierung (AQUA)“ des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 19. 6. 1997 -
III C 3 - 3375.1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt, auch unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union, auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Förderkonzepts Ziel Nummer 3 für die Bundesre-

publik Deutschland, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden - VVG - Zuwendungen zur Qualifizierung und Beschäftigung für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes.

1.2 Ziel der Förderung ist die dauerhafte berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung in das Beschäftigungssystem.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Soweit eine Maßnahme nach Bundesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, ist die Gewährung einer Landeszuwendung nach diesen Richtlinien bis zur Höhe der nach o. a. Vorschriften gewährten Leistungen ausgeschlossen.

1.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn nicht für die gleiche Maßnahme aus anderen Bundes- oder Landesprogrammen, die durch ESF-Mittel kofinanziert sind, Leistungen gewährt werden.

1.6 Eine Kombination mit Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln gefördert werden, zu einem Gesamtprojekt ist möglich. Allerdings können nach diesen Richtlinien keine der gleichen Zweckbestimmung dienenden aufstockenden Förderleistungen für die aus einem anderen Landesprogramm finanzierten Maßnahme gewährt werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 aufeinander aufbauende bzw. inhaltlich verzahnte Maßnahmen zur Motivierung/Stabilisierung, Qualifizierung und Beschäftigung,

2.2 Programmvorbereitungs-, Begleit- und Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere für die regionale Infrastruktur.

2.3 Zuwendungen werden nicht gewährt für

2.3.1 Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung und deren unmittelbare Vorbereitung,

2.3.2 Studiengänge an (Fach-)Hochschulen und vergleichbare Ausbildungs-/Studiengänge,

2.3.3 vorgeschriebene Anerkennungspraktika.

2.4 Förderbare Zielgruppen:

2.4.1 Arbeitslose nach mindestens 12monatiger Arbeitslosigkeit (Langzeitarbeitslose) sowie diejenigen Arbeitslosen, die aufgrund persönlicher Vermittlungshemmnisse von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 1).

2.4.2 Arbeitslose unter 25 Jahren frühestens ein Jahr nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, soweit ihnen die für eine Berufsausbildung erforderlichen Grundkenntnisse fehlen oder sie aufgrund beruflicher bzw. sozialer Schwierigkeiten absehbar nachhaltige Integrationsprobleme auf dem regulären Arbeitsmarkt haben (ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 2).

2.4.3 Personen, die ihre Ausbildung oder ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen mehr als 2 Jahre unterbrochen oder gar nicht erst aufgenommen haben. Als „familiäre Gründe“ gelten die notwendige Betreuung der Kinder sowie pflegebedürftiger Familienangehöriger oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner (ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 1 oder 2).

2.4.4 Frauen sollen zumindest entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit in dem jeweiligen Arbeitsamtsbezirk berücksichtigt werden. Dabei sollen - unter Beachtung von Nummer 4.4 der

- Richtlinien - auch Projekte einbezogen werden, die Frauen in für sie untypischen Berufsfeldern qualifizieren.
- 2.4.5 Ausländer und Ausländerinnen sollen unter Berücksichtigung ihrer Zugangshemmnisse zum Beschäftigungssystem angemessen einbezogen werden.
- 2.4.6 Behinderte sollen unter Berücksichtigung ihrer Schwierigkeiten bei der beruflichen Integration angemessen einbezogen werden.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.
Die Zuwendung kann an andere Maßnahmeträger weitergeleitet werden.
- 3.2 Maßnahmeträger können sowohl andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (einschl. Kirchen) als auch juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Unternehmen) sein; eine Kooperation zwischen diesen ist erwünscht.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und der angestrebten Beschäftigung entsprechen und geeignet sein, Eingliederungs- und Wiedereingliederungschancen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu verbessern. Die Maßnahmen sollen auf die Fähigkeiten und Neigungen sowie auf die Motivationslage der einzelnen Teilnehmer und Teilnehmerinnen abgestellt werden.
- 4.2 Durch eine sorgfältige Beratung und Vorauswahl ist dafür Sorge zu tragen, daß die Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter den Förderbedingungen dieses Programms das Maßnahmeziel erreichen können.
- 4.3 Die Maßnahmen sind mit praktischer Arbeitserfahrung (versicherungspflichtige Beschäftigung) zu koppeln, die zeitlich nicht überwiegen darf.
- 4.4 Die Maßnahmen sollen grundsätzlich so konzipiert sein, daß sie von der Bundesanstalt für Arbeit mitgefördert werden können.
In jedem Fall muß die Maßnahme durch das örtliche Arbeitsamt als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll eingestuft werden.
- 4.5 Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen während der praktischen Arbeitserfahrung (Beschäftigung) den Teilnehmern und Teilnehmerinnen tarifliche (ortsübliche) Vergütungen und während der Qualifizierung in Blockform (einschl. Motivierungsphase) eine Aufwandsentschädigung/Qualifizierungszuschuß gewährt wird. Bei Maßnahmen im ständigen Wechsel von Qualifizierung und Beschäftigung ist zumindest eine Vergütung von 85% des jeweiligen tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgeltes zu zahlen.
- 4.6 Die Dauer der Förderung für eine Maßnahme beträgt im Höchstfall 3 Jahre.
Eine individuelle Teilnahme von mehr als 24 Monaten an Maßnahmen, die nicht zu einem anerkannten Ausbildungsabschluß führen, ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf besonderer Begründung. Der individuelle Teilnehmerzugang zu einer Maßnahme ist so anzulegen, daß von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen in der zur Verfügung stehenden Maßnahmelaufzeit das Maßnahmeziel erreicht werden kann.
- 4.7 Der Zuwendungsempfänger hat sich bei Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die vor Beginn der Maßnahme Sozialhilfeleistungen bezogen haben, mit Eigenmitteln (mindestens in Höhe der ersparten Sozialhilfeleistungen) an den nach diesen Richtlinien förderfähigen Ausgaben zu beteiligen. Maßgebend ist die Summe der Sozialhilfeleistungen (Regelsatz, Mehrbedarf, Miete, Heizung). Zusätzlich eines Zuschlages für einmalige Leistungen in Höhe von 15 v.H. des Regelsatzes für alle geförderten ehem. Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen im Monat vor Beginn der Maßnahme. Für die Dauer eines Qualifizierungsabschnittes in Blockform ist eine Förderung nur dann möglich, wenn die teilnehmenden Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen weiterhin Sozialhilfe beziehen.
- 4.8 Die Zuwendungsempfänger haben die im Bezirk des örtlich zuständigen Arbeitsamtes vertretenen relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteure (insbes. Kreise, kreisfreie Städte, Arbeitsverwaltung, Kammern, Gewerkschaften, Verbände der Wohlfahrtspflege, Kirchen, Gleichstellungsbeauftragte u. frei Initiativen) zur Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und Aufstellung einer Förderrangfolge seitens der Region zu hören und möglichst einen regionalen Konsens herbeizuführen. Hierbei bedienen sie sich - soweit eingerichtet - der Mitarbeit der Regionalsekretariate.
- 4.9 Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen,
- 4.9.1 die zu einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluß führen,
- 4.9.2 die in Kooperation mit Unternehmen der freien Wirtschaft stattfinden, wobei Qualifizierung und/oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Unternehmen durchgeführt werden,
- 4.9.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit einen anschließenden Übergang in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erwarten lassen,
- 4.9.4 an denen überwiegend Frauen beteiligt sind, sofern der Frauenanteil gem. Richtlinien Nummer 2.4.4 noch nicht erreicht ist,
- 4.9.5 die transnational angelegt sind,
- 4.9.6 die Bestandteil integrierter Handlungskonzepte sind und insoweit arbeitsmarktpolitische mit strukturpolitischen Förderprogrammen verbinden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung: Nummern 5.4.1.1, 5.4.1.3, 5.4.4, 5.4.5
Festbetragsfinanzierung: Nummern 5.4.1.2, 5.4.1.5, 5.4.2, 5.4.3
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung
- 5.4 Förderungsfähig sind Ausgaben
- 5.4.1 zur Sicherung des notwendigen Einkommens der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, und zwar
- 5.4.1.1 - für die Dauer eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses 70 v.H.
- bei Maßnahmen im ständigen Wechsel von Beschäftigung und Qualifizierung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses 85 v.H. des tariflichen/ortsüblichen Entgeltes
zzgl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
- 5.4.1.2 für die Dauer der Qualifizierung in Blockform die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehenden Mehraufwendungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Hierfür kann je Teilnehmer und Teilnehmerin pauschal ein Betrag von 500,- DM

pro Monat zuzüglich 100,- DM je Kind (minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft) erstattet werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Vollzeitmaßnahmen, die in der Regel wöchentlich 35 Zeitstunden, im Ausnahmefall mindestens jedoch wöchentlich 25 Zeitstunden umfassen. In Teilzeitmaßnahmen kann ein Betrag in Höhe von 350,- DM/pro Monat zuzüglich 100,- DM/pro Monat je Kind als Zuschuß gewährt werden.

In Einzelfällen kann der Qualifizierungszuschuß um 500,- DM bei Vollzeitmaßnahmen, um 350,- DM bei Teilzeitmaßnahmen aufgestockt werden, sofern aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen die Teilnahme an einer Maßnahme zum Wegfall einer bisher gezahlten öffentlichen Leistung führt.

5.4.1.3 zur Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, die mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, die nachgewiesenen Ausgaben, jedoch nur bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 250,- DM bzw. bei alleinerziehenden Teilnehmern oder Teilnehmerinnen von bis zu 400,- DM.

5.4.1.4 Die Pauschale nach Nummer 5.4.1.2 und der Kinderbetreuungszuschuß nach Nummer 5.4.1.3 wird für nicht volle Monate tageweise ($\frac{1}{30}$ je Tag) berechnet. Eine einmalige Unterbrechung des Projekts oder der Teilnahme von bis zu drei Wochen mindert die Zuschüsse nicht; ebensowenig kurzfristige, das Ziel der Maßnahmen nicht gefährdende Unterbrechungen aus wichtigen persönlichen Gründen. Der zustehende Jahresurlaub mindert die Zuschüsse nicht.

5.4.1.5 Bei transnationalen Maßnahmen werden die Ausgaben für Reisen ins Ausland auf der Grundlage der Festbeträge gem. Anlage 1 bezuschußt.

5.4.2 Förderungsfähig sind

- Personalausgaben zur Durchführung der Maßnahme (Fachanleitung, Stützunterricht, Begleitung/Betreuung/Beratung, Projektleitung, Verwaltung, sozialpädagogische Begleitung einschließlich der notwendigen Dienstreiseausgaben) sowie

- sächliche Ausgaben

als Festbetrag gem. Anlage 1.

Die Festbeträge setzen eine Vollzeitbeschäftigung des Personals bei tarifl. Einstufung (gem. Anlage 1) voraus. Ansonsten erfolgt eine Reduzierung des Festbetrages.

Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahlen nach Beginn der Maßnahme erfolgt ebenfalls eine anteilige Kürzung.

Zuschußfähige Ausgaben und nicht zuschußfähige Ausgaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

5.4.3 Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 die Ausgaben für die notwendige Beschäftigung von Personal sowie für notwendige sachliche Ausgaben. Der Festbetrag wird durch gesonderten Erlaß festgelegt.

5.4.4 Zu den zuschußfähigen Ausgaben können in begründeten Fällen auch die Ausgaben für die Vorlaufphase zur Maßnahmeentwicklung und Teilnehmer- und Teilnehmerinnenwerbung und eine Nachbetreuung bei gleichzeitiger Auswertung des Teilnehmerverbleibs der Maßnahme im Umfang von jeweils höchstens 5% der dem Grunde nach förderungsfähigen Personal- und Sachausgaben gehören.

5.4.5 Sofern Dritte - insbesondere die Arbeitsverwaltung - die Lehrgangsausgaben für eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme finanzieren, ist nach diesen Richtlinien eine darüber hinausgehende Förderung nur für zusätzliche qualitative Angebote oder Elemente möglich, die von anderen potentiellen Zuwendungsgebern als sinnvoll anerkannt aber nicht finanziert werden können.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Anlage 3

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Versorgungsamt.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 4.

Anlage 4

6.2.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur unter den Voraussetzungen der VVG 1.33 zu § 44 LHO zulässig.

6.3 Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4 Zwischennachweis-/Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischennachweis und der Verwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlage 5 vorzulegen.

Anlage 5

7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen wurden.

8 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer/Aufhebung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft.

Die vorläufigen Bewirtschaftungsgrundsätze - mein RdErl. v. 1. 7. 1994 - III C 3 - 3375.1 (n.v.) - treten mit Ablauf des 31. 5. 1997 außer Kraft.

Mein RdErl. v. 16. 8. 1990 (SMBI. NW. 815) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2

**Berechnungsbasis der Festbeträge für die Landesprogramme
„Arbeit und Qualifizierung – AQUA“ und „Zielgruppenorientierte Qualifizierung – QUAZI“ gemäß KGST
(Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung)**

1. Qualifizierungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsteile

Personal	Tarifl. Einstufung	zugrundeliegendes Personal-Teilnehmer-Verhältnis	Personalausgaben inkl. Arbeitsplatzausgaben	Festbetrag pro Teilnehmer/Monat (80%)
Anleitung	Vb BAT	1:12	689,- DM	551,- DM
Betreuung	IVb BAT	1:24	391,- DM	313,- DM
Stützunterricht	IVb BAT	1:24	391,- DM	313,- DM
Projektleitung	III BAT	1:60	183,- DM	146,- DM
Verwaltung	Vib BAT	1:60	110,- DM	88,- DM

2. Kombinierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Beschäftigungsteile

Personal	Tarifl. Einstufung	zugrundeliegendes Personal-Teilnehmer-Verhältnis	Personalausgaben inkl. Arbeitsplatzausgaben	Festbetrag pro Teilnehmer/Monat (80%)
Anleitung	Vb BAT	1:15	551,- DM	441,- DM
Betreuung	IVb BAT	1:30	314,- DM	251,- DM
Stützunterricht ¹⁾	IVb BAT	1:30	314,- DM	251,- DM
Projektleitung	III BAT	1:60	183,- DM	146,- DM
Verwaltung	Vib BAT	1:60	110,- DM	88,- DM

3. Sachliche Ausgaben

**Pauschaler Festbetrag pro Teilnehmer/Monat
250,- DM**

4. Ausgaben für Reisen ins Ausland²⁾**4.1 Ausgaben für Übernachtung pro Tag**

60,- DM

4.2 Ausgaben für Hin- Rückreise

Zielort in	Festbetrag in DM
Belgien	79,- DM
Dänemark	304,- DM
Finnland	571,- DM
Frankreich	157,- DM
Griechenland	748,- DM
Großbritannien	236,- DM
Irland	524,- DM
Italien	433,- DM
Luxemburg	133,- DM
Niederlande	82,- DM
Österreich	355,- DM
Portugal	436,- DM
Schweden	473,- DM
Spanien	385,- DM

¹⁾ nur bei kombinierten Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

²⁾ Festbeträge können durch Erlaß des MAGS angepaßt werden

Anlage 2

**Zuschußfähige und nicht zuschußfähige Ausgaben
im Rahmen der Landesprogramme
„Arbeit und Qualifizierung (AQUA)“
und „Zielgruppenorientierte Qualifizierung (QUAZI)“**

- 1 Lehr- und Begleitpersonal, Maßnahmeleitungs- und -verwaltungspersonal**
 - 1.1 Vergütung für eigenes und Fremdpersonal inkl. gesetzlicher Sozialabgaben
 - 1.2 Ausgaben für Dienstreisen
 - 1.3 Projektbezogene Lehrgangsausgaben externer Bildungsträger
- 2 Individuelle Leistungen zugunsten der förderbaren Zielpersonen**
 - 2.1 Qualifizierungszuschuß bzw. Leistungen an die Teilnehmer/innen
 - 2.2 Arbeitskleidung
 - 2.3 Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungsausgaben bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 - 2.4 Ausgaben für Kinderbetreuung
- 3 Projektgebundene Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, Raumkosten und Beiträge**
 - 3.1 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände
 - 3.2 Ausgaben für Mieten und Leasing (ausgenommen Leasingkosten für Räume)
 - 3.3 Steuern, Versicherungen, Beiträge, Gas, Wasser, Strom
- 4 Sonstige Verwaltungsausgaben**
 - 4.1 Büromaterial
 - 4.2 Dokumentation und Publikation
 - 4.3 Werbung
- 5 Nicht zuschußfähige Ausgaben**
 - 5.1 Bankspesen, Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen
 - 5.2 Sonstige Finanzierungsausgaben
 - 5.3 Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal
 - 5.4 Kauf von Immobilien sowie Ausstattungsgegenständen mit einem Einzelpreis von mehr als DM 800,-

2 Maßnahme		
2.1 Bezeichnung		
2.2 - Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme	von bis	Stunden pro Teilnehmer
- Qualifizierungszeiträume (Blockform)	von bis
	von bis
	von bis
- Beschäftigungszeiträume (Blockform)	von bis
	von bis
	von bis
- Beschäftigung und Qualifizierung in ständigem Wechsel	von bis
2.3 Anzahl der verfügbaren Plätze	<input style="width: 100px; height: 15px;" type="text"/>	
Zahl der Teilnehmer/innen (TN) (sofern TN-Wechsel geplant)	<input style="width: 100px; height: 15px;" type="text"/>	
3 zuschufähige Gesamtausgaben		
für Gesamtmaßnahme (einschl. nicht geförderter Teile)	<input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/>	DM

4 Beantragte Zuwendung						
	Anzahl der Teilnehmer/ rinnen	Beginn der Maßnahme	Ende der Maßnahme	Dauer in Monaten ¹⁾	Festbetrag pro TN	beantragte Zuwendung
	A	B	C	D	E	F = A×D×E
4.1 Sachausgaben						DM
4.2 Qualifizierungs- zuschuß TN ohne Kind TN mit 1 Kind TN mit 2 Kindern TN mit Kindern						DM
4.3 Beschäftigung von Fachpersonal einschl. Arbeits- platzausgaben lt. Anlage 3.1						DM
4.4 Summe 4.1-4.3						DM
4.5 Lohnausgabenzuschuß ²⁾				<input type="text"/>		DM
4.6 Kinderbetreuungszuschuß ²⁾				<input type="text"/>		DM
4.7 Ausgaben für Vorlauf				<input type="text"/>		DM
4.8 Ausgaben für Nachbetreuung				<input type="text"/>		DM
4.9 Ausgaben für Reisen ins Ausland ²⁾				<input type="text"/>		DM
4.10 Beantragte Zuwendung (Summe 4.4-4.9)				<input type="text"/>		DM
darunter ³⁾ für förderbaren Qualifizierungsteil				<input type="text"/>		DM
für förderbaren Beschäftigungsteil				<input type="text"/>		DM
für Beschäftigung und Qualifizierung in ständigem Wechsel				<input type="text"/>		DM

¹⁾ Bei 4.2 und 4.6 erfolgt eine tageweise (1/30 je Tag) Berechnung sofern Beginn oder Ende der Maßnahme im laufenden Monat. Bitte auf gesondertem Blatt differenzieren.

²⁾ Bitte auf gesondertem Blatt differenzieren.

³⁾ Nur bei AQUA Einzelpositionen ausfüllen.

5 Finanzierungsplan						
	geplante Ausgaben lt. Antragstellung DM	aktualisierte Ausgaben DM	seit Beginn der Maßnahme geflossene Mittel ⁴⁾			
			19	19	19	Insgesamt
			DM	DM	DM	DM
5.1 Mittel des Bundes - Mittel der Bundesanstalt für Arbeit - sonst. öffentliche Mittel des Bundes						
5.2 Mittel d. Kreises/ d. kreisfreien Stadt - Sozialhilfe - sonst. kommunale Mittel						
5.3 sonst. öffentliche Mittel (Zuwendungsgeber, Programm)						
5.4 Öffentliche Förderung insgesamt ohne Landesförderung Summe (1-3)						
5.5 Eigenanteil						
5.6 Einnahmen aus der Maßnahme						
5.7 Private Mittel Dritter						
5.8 Komplementärmittel insgesamt Summe (4+5+6+7)						
5.9 Zuwendungen nach Landesrichtlinien (lt. Nr. 4.10 des Antrags)						
5.10 darunter ESF-Mittel ⁵⁾						
5.11 darunter Landesmittel ⁵⁾						
5.12 Gesamtfinanzierung Summe (8+9)						

⁴⁾ Beim Erstantrag nicht erforderlich, ist nur in Zusammenhang mit Aktualisierungsanträgen auszufüllen.

⁵⁾ Die gekennzeichneten Felder sind von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

6 Begründung (auf ergänzender Anlage)

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme
 (Zielgruppe/Arbeitsmarktpolitische Ausgangslage, Trägerbeschreibung, Darstellung der wirtschaftlichen und fachlichen Kompetenz, Kooperationspartner, Maßnahmekonzeption, Dauer und Bezeichnung der Maßnahmeelemente, Berufsfeld, Maßnahmeziel, Verknüpfung mit nicht nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmeelementen, arbeitsmarktliche Bewertung, Zweckmäßigkeit der Maßnahme, Integrationschancen in das Beschäftigungssystem)

Bericht als Anlage beigefügt ja nein

6.2 Planungsdaten für die Maßnahme

- Qualifizierungsziel(e)/Berufsfelder (Berufsordnung der Bundesanstalt für Arbeit)
 mit Berufsabschluß

..... ja nein
 ja nein
 ja nein

- Betriebliche Beteiligung ja nein

wenn ja, welche - Praktikum
 - Beschäftigung
 - sonstige

- Zahl und Status der potentiellen Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Anzahl der Teilnehmer/innen)

	insgesamt	davon:		Ausländer/ innen	Behinderte
		Männer	Frauen		
1. ESF-Ziel 3. Schwerpunkt 1 (Langzeit- arbeitslose über 25 Jahre)
2. ESF-Ziel 3. Schwerpunkt 2 (Jugendliche unter 25 Jahre)
Summe 1. + 2.

Anzahl der Sozialhilfeempfänger/innen: Personen
 davon: Frauen

6.3 Erfüllung prioritärer Förderkriterien:

- anerkannter Berufsabschluß ja nein
 - Lern- und/oder Arbeitsort Betrieb (außer Praktika) ja nein
 - hohe Integrationswahrscheinlichkeit ja nein
 - transnationale Elemente ja nein
 - Maßnahme zur Erreichung eines adäquaten Frauenanteils ja nein
 - Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer
 und strukturpolitischer Ansätze ja nein

<p>6.4 - Regionaler Konsens</p> <p>- Prioritätensetzung der Region</p> <p>- Rangfolge Nr.:</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.5 Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung</p> <p>- Besteht eine Alternative zu der unter 4. und 5. dargestellten Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeit? (Begründung beifügen)</p> <p style="text-align: right;">Begründung als Anlage beigefügt:</p>		
<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen</p> <p>(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller.⁶⁾ Finanzlage des Antragstellers, usw.)</p> <p style="text-align: right;">Angaben als Anlage beigefügt:</p>		
<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>8 Erklärungen</p>		
<p>8.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, daß</p> <p>- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.</p> <p>(Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten)</p> <p style="text-align: right;">..... <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- die Maßnahme am beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen öffentlichen Finanzierungsträger sowie der regionale Konsens vorliegt und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung des förderunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt.</p> <p style="text-align: right;">..... <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>8.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, daß er/sie zum Vorsteuerabzug</p> <p><input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist</p> <p><input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).</p>		
<p>8.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, daß</p> <p>- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.</p> <p>- die Maßnahme den Vorschriften und Zielen der Europäischen Union einschließlich der Bestimmungen über den öffentlichen Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Umweltschutz entspricht.</p>		
<p>9 Anlagen</p> <p>- Liste personelle Besetzung (Anlage 3.1)</p> <p>- Bescheide gemäß 5.1, 5.2 und 5.3 (des Antragvordruckes)</p> <p>- Ergebnis des regionalen Konsenses, soweit bereits vorliegend</p> <p>- Anlagen gemäß 4.5, 4.6, 6.1, 6.4, 6.5 und 7 (des Antragvordruckes)</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>		

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

⁶⁾ Gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bezeichnung der Maßnahme: (wie 2.1 des Antragvordruckes)

Geschäftszeichen: (laut Zuwendungsbescheid, sofern bereits bewilligt)

I. Personelle Besetzung AQUA bei ständigem Wechsel von Qualifizierung und Beschäftigung und AQUA blockweise: Beschäftigungsteil¹⁾

	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 1) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Vergütungsgruppe nach BAT	Wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeits- vertrag für die Maßnahme	Beschäftigt: 1) von – bis 2) Anzahl der Monate	Anzahl der Teilnehmer/ innen	Festbetrag laut Anlage 1 der Richtlinien	Festbetrag zur Fachkräfte- beschäftigung und Arbeitsplatzausgaben [(Spalte D.2) × E × F]
	A	B	C	D	E	F	G
Fachkraft für Anleitung						441,-	
Fachkraft zur Betreuung						251,-	
Fachkraft für Stütz- unterricht ²⁾						251,-	
Fachkraft für Projektleitung						146,-	
Verwaltungs- fachkraft						88,-	
						Summe	

¹⁾ Förderbare Personalausstattung siehe Anlage 1 der Richtlinien.

²⁾ Nur ausfüllen bei AQUA-Maßnahmen im ständigen Wechsel von Qualifizierung und Beschäftigung.

II. Personelle Besetzung QUAZI oder AQUA blockweise: Qualifizierungsteil³⁾

	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 1) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Vergütungsgruppe nach BAT	Wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeits- vertrag für die Maßnahme	Beschäftigt: 1) von - bis 2) Anzahl der Monate	Anzahl der Teilnehmer/ innen	Festbetrag laut Anlage 1 der Richtlinien	Festbetrag zur Fachkräfte- beschäftigung und Arbeitsplatzausgaben [Spalte D 2) × E × F]
	A	B	C	D	E	F	G
Fachkraft für Anleitung						551,-	
Fachkraft zur Betreuung						313,-	
Fachkraft für Stütz- unterricht ²⁾						313,-	
Fachkraft für Projektleitung						146,-	
Verwaltungs- fachkraft						88,-	
						Summe	

³⁾ Förderbare Personalausstattung siehe Anlage 1 der Richtlinien.

Postanschrift, Postfach, Ort

Straße:

PLZ Ort:

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Durchwahl:

Fax-Nr.

Geschäftszeichen:.....
(Bei Antwort bitte angeben)

Datum:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union nach den Richtlinien des Landesprogramms²⁾

- „Arbeit und Qualifizierung (AQUA)“²⁾
 „Arbeit und Qualifizierung, Ziffer 2.2 AQUA“²⁾
 „Zielgruppenorientierte Qualifizierung – QUAZI“²⁾

Bezug: Ihr Antrag vom in der Fassung vom

- Anlage:** 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung²⁾
 – an Gemeinden (GV) – ANBest-P/G¹⁾
 2. Begleitbogen für die Maßnahme
 3. Vordruck für den Zwischennachweis/Verwendungsnachweis
 4. Vordruck für die Mittelanforderungen

1. BewilligungAuf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln der Europäischen Union (EU) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen²⁾

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

in Buchstaben: Deutsche Mark

Zur Durchführung der folgenden Maßnahme

(Bezeichnung der Maßnahme und genaue Bezeichnung des Zuwendungsbereiches)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.
²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

2. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der	– Anteilfinanzierung in/bis zu Höhe von v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) – Festbetragsfinanzierung zu den zuschuffähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM als Zuweisung/Zuschuß ³⁾ gewährt.
Besonderheiten:	
Die Zuwendung darf an (als Maßnahmeträger)
weitergeleitet werden.	

3. Zuschuffähige Gesamtausgaben⁴⁾

Die zuschuffähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:	

4. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigungen DM
Verpflichtungsermächtigungen DM
davon 19 DM
19 DM
19 DM

³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erforderlich machen.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung zweimonatlich ausgezahlt.

6. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P⁵⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Bei Anteilfinanzierung⁵⁾

- Die Nrn. 1.41 und 2.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- Die Nrn. 1.41 und 2.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Bei Festbetragsfinanzierung⁵⁾:

- Die Nrn. 1.2, 1.41, 5.11, 5.14, 6.4, 6.5 und 6.7 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- Die Nrn. 1.41, 1.2, 5.11, 5.14, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

2. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind in geeigneter Form zu informieren, daß sie unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert werden. Bei Berichten und Veröffentlichungen ist ein entsprechender Hinweis auf den Einsatz von Mitteln der EU aufzunehmen.
3. Für die Maßnahme ist ein Begleitbogen zu führen und zum Stand 30. 6. sowie zum Stand 31. 12. zu fertigen und innerhalb eines Monats vorzulegen.
4. Vermindert sich die Anzahl der Teilnehmer/innen, so verringert sich die Zuwendung zu den Ausgaben für die Maßnahme (Personal- und Sachkosten) analog zu den Regelungen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) wie folgt:
 - a) Bei Maßnahmen, die gleichzeitig durch die Bundesanstalt für Arbeit als sog. „Freie Maßnahmen“ nach § 34 AFG finanziert werden, erfolgt die Kürzung entsprechend der Regelung der Arbeitsverwaltung, d. h. es sind die Kosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu übernehmen.
 - b) Bei Maßnahmen, die entweder als Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit oder nicht auf der Basis einer Finanzierung der Arbeitsverwaltung gefördert werden, wird dem Träger bis zum Ablauf des auf das Ausscheiden des/der Teilnehmers/in folgenden Monats der Festbetrag für den/die Teilnehmer/in gewährt.
5. Der Zwischennachweis ist nach dem als Anlage beigefügten Muster mit Stichtag 31. 12. jedes Jahr mit der Liste der personellen Besetzung und der Teilnehmerliste spätestens zum 31. 1. des nachfolgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem als Anlage beigefügten Muster mit dem abschließenden Begleitbogen der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen, die im Monat November oder Dezember enden, als letzter Vorlagetag der 31. Januar des Folgejahres.
7. Der Verbleib der Teilnehmer/innen ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme festzustellen und innerhalb eines Monats – entsprechend der Anlage 5.3 des Verwendungsnachweisvordrucks – der Bewilligungsbehörde zu melden.
8. Dem Zwischennachweis/Verwendungsnachweis sind als Nachweis über die Angaben zur Dauer der Beschäftigung und zur tariflichen Einstufung Ablichtungen des Arbeitsvertrages, der Lohnsteuerkarten oder ausnahmsweise der Stammbblätter der aufgeführten Fachkräfte beizufügen.

⁵⁾ Nicht zutreffendes bitte streichen.

9. Alle die Förderung betreffenden Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfänger und Maßnahmeträger einzuhalten und alle die Förderung betreffenden Unterlagen vorzuhalten.
10. Die Kommission und der Rechnungshof der Europäischen Union sowie der Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter/innen sind berechtigt, die Maßnahme vor Ort zu prüfen.
11. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung der ESF-Interventionen Informationen über das Projekt zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
12. Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der Europäischen Union weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann der Zuwendungsbescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.
13. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NW.
14. Die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die Verbesserung des Nachweis- und Prüfungsverfahrens in den Zuwendungsbereichen des MAGS sind zu beachten.

.....
Unterschrift

An das
 Versorgungsamt
 – Dezernat für Arbeitsmarktpolitische
 Förderprogramme (APF) –

Mittelanforderung/Mitteilung über den Projektstand

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW und der Europäischen Union nach dem Programm:

- „Arbeit und Qualifizieren – AQUA“¹⁾
- „Zielgruppenorientierte Qualifizierung – QUAZI“¹⁾
- „Wiedereingliederungsprogramm für Frauen“¹⁾
- „Modelle der Arbeitsmarktpolitik“¹⁾
- „Arbeitslosenzentren/Beratungsstellen“¹⁾

Bezug: Zuwendungsbescheid vom in der Fassung vom
 (Datum des Erstbescheides) (Datum der letzten Änderung)

Gz.:

1. Mittelanforderung

zum¹⁾:
 des Jahres 19

Für den Zeitraum vom bis
 wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von DM beantragt.

Bankverbindung:
 BLZ:
 Konto-Nr.:
 Bezeichnung des Kreditinstitutes:
 ggf. Haushaltsstelle/Buchungs-Nr.:

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

2. Projektstand

Teilnehmer/innenzahl:	geplant:	TN
	realisiert am:		
	(Grundlage für die Mittelanforderung):	TN

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

ja nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antrags zu den Nummern 3, 4 und 5 des Antragsvordrucks beifügen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

(Zuweisungsempfänger/in) , den
 (Ort, Datum)

..... Auskünfte erteilt:

..... Telefon:

..... Fax:

┌ └

An das
 Versorgungsamt
 - Dezernat für Arbeitsmarktpolitische
 Förderprogramme (APF) -

.....

.....

└ ┘

Zwischennachweis¹⁾

Verwendungsnachweis¹⁾

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union zum Programm:

„Arbeit und Qualifizierung – AQUA“¹⁾

„Zielgruppenorientierte Qualifizierung – QUAZI“¹⁾

- Anlg.:** 1. Tabelle zur personellen Besetzung (Anlage 5.1)
 2. Liste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Anlage 5.2)
 3. Begleitbogen
 4. Sachbericht

Bezeichnung der Maßnahme			
--------------------------	--	--	--

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt			DM

1 Sachbericht			
1.1 Darstellung der durchgeführten Maßnahme			
1.1.1 Kommentierung der Daten aus dem Begleitbogen, Auswirkungen und Erfahrungen ²⁾			
1.1.2 Trägerverbund	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
1.1.3 Betriebliche Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

²⁾ Auf gesondertem Blatt beifügen.

1.2 Übersicht über Teilnehmer/innen					
1.2.1 Austritte aus der Maßnahme					
1.2.1.1 reguläre Beendigung					
darunter	insgesamt	darunter Männer	Frauen	Ausländer/ innen	Behinderte
ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 1 (Langzeitarbeitslose)					
ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 2 (Jugendliche <25 Jahre)					
insgesamt					
1.2.1.2 Abbrüche während der Maßnahme					
darunter	insgesamt	darunter Männer	Frauen	Ausländer/ innen	Behinderte
ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 1 (Langzeitarbeitslose)					
ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 2 (Jugendliche <25 Jahre)					
insgesamt					

1.2.1.3 Abbrüche während der Maßnahme aus folgenden Gründen: (jeweils Anzahl und Grund)	
..... Teilnehmer/innen wegen	Aufnahme einer Beschäftigung
..... Teilnehmer/innen wegen	Beginn einer Ausbildung/Umschulung
..... Teilnehmer/innen wegen	Krankheit
..... Teilnehmer/innen wegen	Gründen, die im persönlichen Verhalten liegen
..... Teilnehmer/innen wegen	Überforderung
..... Teilnehmer/innen wegen
..... Teilnehmer/innen wegen
1.2.2 in der Maßnahme erlangte Qualifikation der Teilnehmer/innen ²⁾ (jeweils Anzahl und erreichte Qualifikation)	
..... Hauptschulabschluß Kammerabschluß
..... Orientierung, Stabilisierung Zusatzqualifikation
..... Anlernqualifikation keine Angaben

²⁾ Nur im Verwendungsnachweis ausfüllen. Bitte keine Doppelzählung vornehmen.

2 Zahlenmäßiger Nachweis						
		Anzahl der Teilnehmer/ innen	Dauer in Monaten	Festbetrag pro TN	erhaltene Zuwendung	abzurechnende Zuwendung
	Festbeträge zu	A	B	C	D	$E = A * B * C$
2.1	Sächliche Ausgaben (Lehrgangsausgaben)					
2.2	Qualifizierungszuschuß TN ohne Kind TN mit 1 Kind TN mit 2 Kindern TN mit Kindern					
2.3	Beschäftigung von Fachpersonal einschl. Arbeitsplatzausgaben lt. Anlage 5.1 (Personelle Besetzung) zum Verwen- dungs-/Zwischennachweis					
2.4	Summe 2.1-2.3					

		erhaltene Zuwendung	abzurechnende Zuwendung
2.5	Lohnausgabenzuschuß ³⁾		
2.6	Kinderbetreuungszuschuß		
2.7	Ausgaben für Vorlauf		
2.8	Ausgaben für Nachbetreuung		
2.9	Ausgaben für Reisen ins Ausland		
2.10	Abzurechnende Zuwendung (Summe 2.4 E-2.9)		<input type="text"/> DM

³⁾ Nur auszufüllen bei Maßnahmen nach dem Programm AQUA

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und den Belegen übereinstimmen,
- die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die Verbesserung des Nachweis- und Prüfungsverfahrens in den Zuwendungsbereichen des MAGS beachtet wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/11.2 VVG bzw. Nr. 7 ANBest-P/Nr. 8 ANBest-G^{*)})

Der Zwischennachweis/Verwendungsnachweis^{*)} wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen^{*)} - Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen.

Bezeichnung der Maßnahme: (wie 2.1 des Antragvordruckes)

Geschäftszeichen: (laut Zuwendungsbescheid, sofern bereits bewilligt)

I. Personelle Besetzung AQUA bei ständigem Wechsel von Qualifizierung und Beschäftigung und AQUA blockweise: Beschäftigungsteil¹⁾

	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 2) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Vergütungsgruppe nach BAT	Wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeits- vertrag für die Maßnahme	Beschäftigt: 1) von - bis 2) Anzahl der Monate	Anzahl der Teilnehmer/ innen	Festbetrag laut Anlage 1 der Richtlinien	Festbetrag zur Fachkräfte- beschäftigung und Arbeitsplatzausgaben [Spalte D.2) × E × F]
	A	B	C	D	E	F	G
Fachkraft für Anleitung						441,-	
Fachkraft zur Betreuung						251,-	
Fachkraft für Stütz- unterricht ²⁾						251,-	
Fachkraft für Projektleitung						146,-	
Verwaltungs- fachkraft						88,-	
						Summe	

¹⁾ Förderbare Personalausstattung siehe Anlage 1 der Richtlinien.

²⁾ Nur ausfüllen bei AQUA-Maßnahmen im ständigen Wechsel von Qualifizierung und Beschäftigung.

II. Personelle Besetzung QUAZI oder AQUA blockweise: Qualifizierungsteil³⁾

	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 2) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Vergütungsgruppe nach BAT	Wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag für die Maßnahme	Beschäftigt: 1) von - bis 2) Anzahl der Monate	Anzahl der Teilnehmer/innen	Festbetrag laut Anlage 1 der Richtlinien	Festbetrag zur Fachkräftebeschäftigung und Arbeitsplatzausgaben (Spalte D.2) × E × F
	A	B	C	D	E	F	G
Fachkraft für Anleitung						551,-	
Fachkraft zur Betreuung						313,-	
Fachkraft für Stützunterricht						313,-	
Fachkraft für Projektleitung						146,-	
Verwaltungsfachkraft						88,-	
						Summe	

³⁾ Förderbare Personalausstattung siehe Anlage 1 der Richtlinien.

Teilnehmerliste
Anlage 5.2

Liste¹⁾ der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Maßnahme

Stichtag 30. 6. 31. 12.

des Jahres

zum Ende der Maßnahme

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Eintritt in die Maßnahme (Datum)	Austritt aus der Maßnahme (Datum)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

¹⁾ ggf. ergänzen

Anlage 5.3

(Zuwendungsempfänger/in) , den
 (Ort, Datum)

..... Auskünfte erteilt:
 Telefon:
 Fax:

An das
 Versorgungsamt
 - Dezernat für Arbeitsmarktpolitische
 Förderprogramme (APF) -

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union zum Programm:

- „Arbeit und Qualifizierung - AQUA“¹⁾
- „Zielgruppenorientierte Qualifizierung - QUAZI“¹⁾

hier: Teilnehmerverbleib sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme
Verbleib der Teilnehmer/innen zum Ende des sechsten Monats nach Abschluß der Maßnahme ²⁾
Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> in Dauerbeschäftigung
<input style="width: 50px;" type="text"/> befristet beschäftigt
<input style="width: 50px;" type="text"/> voraussichtlich in Arbeit
<input style="width: 50px;" type="text"/> Übertritt in andere Maßnahme
<input style="width: 50px;" type="text"/> arbeitslos
<input style="width: 50px;" type="text"/> langfristig erkrankt
<input style="width: 50px;" type="text"/> nicht mehr arbeitssuchend
<input style="width: 50px;" type="text"/> unbekannter Verbleib

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.
²⁾ Bitte keine Doppelzählung vornehmen.

Geschäftszeichen: Begleitbogen für das Programm: AQUA¹⁾
 QUAZI¹⁾Stichtag¹⁾ 30. 6. 31. 12. des Jahres.....
 Abschließender Begleitbogen

I. Kennzeichnung						
1. Träger der Maßnahme						
2. Bezeichnung der Maßnahme						
3. Zeitplan						
	Beginn:	<input type="text"/>		Ende:	<input type="text"/>	
Gesamtdauer, Anzahl der Stunden	geplant	<input type="text"/>	bis zum Stichtag realisiert	<input type="text"/>		
- darunter Qualifizierung ²⁾	geplant	<input type="text"/>	bis zum Stichtag realisiert	<input type="text"/>		
davon theoretisch	geplant	<input type="text"/>	bis zum Stichtag realisiert	<input type="text"/>		
davon berufspraktisch	geplant	<input type="text"/>	bis zum Stichtag realisiert	<input type="text"/>		
- darunter Beschäftigung ²⁾	geplant	<input type="text"/>	bis zum Stichtag realisiert	<input type="text"/>		
II. Zu erfassende bzw. erfaßte Personen						
Zahl der Teilnehmer/innen und Status der Teilnehmer/innen						
darunter	insgesamt geplant	insgesamt realisiert	darunter Männer	Frauen	Ausländer/ innen	Behinderte
ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 1 (Langzeitarbeitslose)						
ESF-Ziel 3, Schwerpunkt 2 (Jugendliche <25 Jahre)						
insgesamt						
Anzahl Sozialhilfe- empfänger/innen						

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.²⁾ Unterteilung nur bei AQUA erforderlich.

III. zuschufähige Gesamtausgaben³⁾

	geplante Ausgaben DM	aktualisierte Ausgaben DM	im Berichtszeitraum angefallene Ausgaben DM
1. Ausgaben für Beschäftigung von Fachpersonal einschl. Arbeitsplatzausgaben (4.3 des Antrags sowie nichtgeförderte Teile)			
2. Sächliche Ausgaben (4.1 des Antrags sowie nichtgeförderte Teile)			
3. Leistungen zum Lebensunterhalt (z.B. Lohn, Unterhaltsgeld, Sozialhilfe) (4.5 des Antrags sowie nichtgeförderte Teile)			
4. sonstige Leistungen an Teilnehmer/innen (z.B. Kinderbetreuung, Qualifizierungszuschuß etc.) (4.2, 4.6 des Antrags sowie nichtgeförderte Teile)			
5. Vorlaufphase (4.7 des Antrags sowie nichtgeförderte Teile)			
6. Nachbetreuung (4.8 des Antrags sowie nichtgeförderte Teile)			
7. Ausgaben für Reisen ins Ausland (4.9 des Antrags)			
8. Gesamtausgaben der Maßnahme (Summe 1.-7.)			
pro Teilnehmer/in			

³⁾ Vgl. insoweit Nr. 3 des Antrags.

IV. Gesamtfinanzierung						
	geplante Ausgaben lt. Antragstellung DM	aktualisierte Ausgaben DM	seit Beginn der Maßnahme geflossene Mittel			Insgesamt DM
			19__ DM	19__ DM	19__ DM	
1. Mittel des Bundes Mittel der Bundesantalt für Arbeit, sonst. öffentliche Mittel des Bundes						
2. Mittel d. Kreises/d. kreisfreien Stadt Sozialhilfe sonst. kommunale Mittel						
3. sonst. öffentliche Mittel (Zuwendungsgeber, Programm)						
4. Öffentliche Förderung insgesamt ohne Landesförderung Summe (1, 2, 3)						
5. Eigenanteil						
6. Einnahmen aus der Maßnahme						
7. Private Mittel Dritter						
8. Komplementärmittel insgesamt Summe (4+5+6+7)						
9. Zuwendungen nach Landesrichtlinien (lt. Zuwendungsbescheid)						
10. darunter ESF-Mittel⁴⁾						
11. darunter Landesmittel⁴⁾						
12. Gesamtfinanzierung Summe (8+9)						

⁴⁾ Die gekennzeichneten Felder werden von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

V. Gesamtfinanzierung (Zusammenfassung für die Abrechnung gegenüber der EU wird auf der Grundlage der Übersicht IV von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.)						
	geplante Ausgaben lt. Antragstellung DM	aktualisierte Ausgaben DM	seit Beginn der Maßnahme geflossene Mittel			Insgesamt DM
			19. _____ DM	19. _____ DM	19. _____ DM	
1. Mittel des Bundes IV.1						
2. Sonstige öffentliche Mittel Summe IV.2, IV.3, IV.11						
3. ESF-Mittel IV.10						
4. Private Mittel Summe IV.5, IV.7						
5. Einnahmen aus der Maßnahme IV.6						
6. Gesamtfinanzierung IV.12						
7. Anteil 3. an 6. in v.H.						

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 12. 6. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	5. 5. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten	106
1113	13. 5. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundesagswahlen und die Europawahlen	106
216 2023	14. 5. 1997	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	106
	3. 4. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – Östlicher Teil – (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis)	108
	13. 5. 1997	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1997	106

– MBl. NW. 1997 S. 830.

Nr. 20 v. 20. 6. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2170	3. 6. 1997	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	114
223	14. 5. 1997	Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS)	110
2251	17. 6. 1997	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen	115

– MBl. NW. 1997 S. 830.

Nr. 21 v. 26. 6. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203015	6. 6. 1997	Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	118

– MBl. NW. 1997 S. 830.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569